

Satzung von ELSA München e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Vereinigung führt den Namen "Europäische Jurastudentenvereinigung München e.V.", abgekürzt "ELSA München e.V."

(2) Die Vereinigung strebt die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnützige Vereinigung an.

(3) Sitz der Vereinigung ist München.

(4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

(1) ELSA München e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) der Deutschen Sektion der Europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation von ELSA International (European Law Students' Association, Sitz Amsterdam) an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(2) ¹ELSA München e.V. erkennt die Statuten von ELSA-Deutschland e.V. und des Dachverbandes ELSA International an und unterstützt deren Ziele. ²Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.

³ELSA München e.V. ist eine Vereinigung zur Förderung der Bildung.

(3) Zweck der Vereinigung ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.

(4) Die Vereinigung ist politisch neutral, unabhängig und überparteilich.

§ 3 Tätigkeit

Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen von ELSA-Deutschland e.V. und ELSA International mit und veranstaltet entsprechend obiger Ziele eigene Aktivitäten,

insbesondere in den Bereichen Akademische Aktivitäten (AA), Seminare und Konferenzen (S&C) und Praktikantenaustausch (STEP).

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) ¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) ¹Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. ²Wenn der Übergang des Vermögens auf ELSA-Deutschland e.V. aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, fällt es an die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zwecks Verwendung für die Förderung von Studentenaustauschprogrammen mit europäischen Universitäten.

§ 5 Finanzen

(1) ¹Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschließt. ²Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums unter entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen.

(2) ¹Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. ²Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.

(3) Alle Funktionsträger der Vereinigung sind ehrenamtlich tätig.

(4) Das weitere regelt eine Finanzverfassung, über die das Präsidium beschließt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied kann jeder an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikulierte Student, dessen Studium eine Beschäftigung mit juristischen Themen erkennen lässt, sowie jeder (Rechts-) Referendar oder Jungjurist aus der Region werden, der obige Ziele der Vereinigung unterstützt und die Satzung anerkennt.

²Ordentliches Mitglied der Vereinigung kann bleiben, wer bisher nach Satz 1 Mitglied war und während seiner Studien- oder Referendarzeit den Einzugsbereich der Vereinigung verlässt. ³Satz 2 gilt für Jungjuristen entsprechend.

(2) ¹Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären. ²Die Mitgliedschaft gilt im Regelfall als angenommen sofern das Präsidium keine Bedenken bezüglich der Aufnahme hat.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums unbeschadet der beiden vorstehenden Absätze Personen, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. ²Ehrenmitglieder sind von den Verpflichtungen des § 5 I befreit. ³Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung

a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären ist und zum Ende des Semesters erfolgt,

b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1) durch feststellenden Beschluss des Präsidiums,

c) durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 7 Abs. 2),

d) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 3).

(2) ¹Ist ein Mitglied trotz einer Mahnung, die die Streichung von der Mitgliederliste androhte, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand, so kann das Präsidium sechs Wochen nach der Absendung der Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen. ²Die Mahnung hat in Textform an die letzte ELSA München e.V. bekannte Adresse zu erfolgen.

(3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen.

§ 8 Beirat

(1) ELSA München e.V. errichtet einen Beirat aus natürlichen Personen, welche die in

§ 2 Abs. 3 der Satzung genannten Zwecke unterstützen.

(2) Von den Mitgliedern des Beirats wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

(3) ¹Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium, das über die Aufnahme entscheidet. ²Der Austritt erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung.

(4) Mitglieder des Beirats sind zur Mitgliederversammlung zu laden, auf der ihnen Rederecht einzuräumen ist.

§ 9 Förderkreis

(1) ELSA München e.V. errichtet einen Förderkreis.

(2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die in § 2 Abs. 3 der Satzung genannten Zwecke unterstützen.

(3) ¹Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium, das über die Aufnahme entscheidet. ²Der Austritt erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung.

(4) Mitglieder des Förderkreises sind zur Mitgliederversammlung zu laden, auf der ihnen Rederecht einzuräumen ist.

§ 10 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) das Präsidium,

(3) der Vorstand.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit diese nicht vom Präsidium oder dem Vorstand zu besorgen sind.

(3) Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl des Schriftführers,

- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Rechnungsberichts,
- c) Entlastung des Präsidiums oder Verweigerung der Entlastung,
- d) Wahl und Abwahl des Vorstands,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Erhebung einer Umlage,
- f) Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungsprüfung zwei Rechnungsprüfer, um das Finanzgebahren und die Kassenführung zu prüfen. ²Die Rechnungsprüfer erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht. ³Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Hochschulsemerster durch das Präsidium einzuberufen, ferner wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Präsidium beantragt.

(2) ¹Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform zu erfolgen. ²Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte ELSA München e.V. bekannte Adresse gerichtet ist.

(3) ¹Jedes Mitglied kann während der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter eine Änderung der Tagesordnung beantragen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlungsleitung obliegt einem Mitglied des Präsidiums oder einem vom Präsidium durch Beschluss zu bestimmenden Versammlungsleiter.

(2) ¹Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Das Stimmrecht kann in schriftlicher Form auf ein anderes Mitglied der Vereinigung übertragen werden. ³Die Bevollmächtigungen sind dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist, sofern nicht diese Satzung ein höheres Quorum vorsieht. ²Bei Beschlussunfähigkeit kann sich die Mitgliederversammlung selbst mit Zwei-Drittel-Mehrheit für beschlussfähig erklären; dies gilt nicht im Fall eines durch diese Satzung geforderten höheren Quorums. ³Bei endgültiger Beschlussunfähigkeit ist in der darauffolgenden Woche zu einem neuen Termin zu laden. ⁴Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist - auch im Fall eines durch diese Satzung geforderten höheren Quorums - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) ¹Personen werden in geheimer Wahl gewählt; es sei denn, dass die Mitgliederversammlung einstimmig die Abstimmung per Handzeichen beschließt. ²In allen anderen Fällen wird per Handzeichen abgestimmt, es sei denn, dass ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt.

(6) ¹Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ²Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ³Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(7) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem durch die Mitgliederversammlung für deren Dauer zu wählenden Schriftführer protokolliert. ²Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(8) Einem Beschluss der Mitgliederversammlung steht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder gegenüber dem Präsidium gleich.

(9) ¹ELSA München e.V. führt ein Beschlussbuch. ²Näheres regelt die Präambel des Beschlussbuches. ³Zu deren Änderung gilt § 19 I dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Präsidium, sonstige Vorstände und Vorstand, Direktoren

(1) ¹Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vorstand für Finanzen. ²Die Vereinigung wird nach außen durch ein Präsidiumsmitglied vertreten (Alleinvertretung). ³Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist mit Wirkungen gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, zur Aufnahme eines Kredits sowie zur Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einem Wert von insgesamt Euro

1.000,-- die Zustimmung von zwei Präsidiumsmitgliedern nötig ist.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung soll auf Vorschlag aus der Mitte der Mitglieder für einzelne Bereiche Referenten wählen, insbesondere für „STEP“, „S&C“, „AA“ und „Marketing“. ²Die Referenten handeln im Auftrag des Präsidiums; sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(3) Präsidium und Referenten bilden zusammen den Vorstand.

(4) ¹Darüber hinaus kann der Vorstand durch Beschluss auf Vorschlag des Präsidiums für spezielle Bereiche Direktoren ernennen und entlassen, insbesondere für die Bereiche "Study Visit", „Moot Court“, „Presse“ und „Computerized Information“ (CI); ebenso können „Director President“, „Director Members“ und „Director Treasurer“ ernannt und entlassen werden. ² Alle Direktoren handeln im Auftrag des Präsidiums, zählen nicht zum Vorstand und sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(5) Das Präsidium haftet bei Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) ¹Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung einzeln für ein Geschäftsjahr gewählt. ²Die Amtszeit erstreckt sich über die Dauer des Geschäftsjahres. ³Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitgliedes des Präsidiums, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl desselben. ⁴Mitglieder des Präsidiums können nur Mitglieder der Vereinigung werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt. ⁵Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Rücktritt schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären. ⁶Der Vorstand soll durch Beschluss einen Nachfolger für das verbleibende Geschäftsjahr wählen.

(2) ¹Die Referenten sind auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einzeln zu wählen. ²Die Amtsdauer beginnt mit Anfang eines Geschäftsjahres und dauert bis zur Wiederwahl auf der ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres fort.

³Unterbleibt die Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Referenten, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl oder Ernennung desselben. ⁴Wird der Posten eines Referenten auf der Mitgliederversammlung nicht durch Wahl besetzt oder dadurch frei, dass ein Referent vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, so soll der Vorstand den Posten durch Beschluss für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund ein Mitglied des Vorstands seines Amtes entheben, indem sie mit Zwei-Drittel-Mehrheit einen Nachfolger wählt.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

(1) ¹Das Präsidium führt unter Leitung des Präsidenten mit Unterstützung der sonstigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte der Vereinigung, führt hierbei die Beschlüsse der anderen Organe aus und arbeitet bei den ELSA-Programmen mit.

²Inbesondere ist es für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Vertretung der Vereinigung am Standort der Universität, bei Studenten und in der Öffentlichkeit, gegenüber ELSA-Deutschland e.V. und ELSA International,

b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

c) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichts,

d) Aufnahme von Mitgliedern,

e) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Vorstand für Finanzen entwirft für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, führt die Bücher der Vereinigung und erstellt den Rechnungsbericht.

§ 17 Beschlussfassung in Präsidium und Vorstand

(1) ¹Das Präsidium beschließt im Wege der Versammlung, im Schriftwege oder fernmündlich mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ²Die Beschlussstellung oder Einberufung erfolgt durch ein Präsidiumsmitglied fernmündlich oder schriftlich; bei der Versammlung soll eine Ladungsfrist von zwei Tagen eingehalten werden. ³Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Bei Verhinderung der anderen Präsidiumsmitglieder, insbesondere während der vorlesungsfreien Zeit, kann das präsente Präsidiumsmitglied allein beschließen; die Beschlüsse bedürfen der unverzüglichen Genehmigung durch das Präsidium. ⁵In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll das Präsidium die Beschlussfassung an den Vorstand übertragen.

(2) ¹Der Vorstand beschließt, soweit in dieser Satzung vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Anwesenheit eines Präsidiumsmitglieds über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; für die Einberufung der Versammlung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 18 Vertretung in der Generalversammlung

¹Die Vertretung von ELSA München e.V. in der Generalversammlung von ELSA

Deutschland e.V. erfolgt durch das Präsidium oder einen von ihm zu bestimmenden Vertreter. ²Bei der Entscheidungsfindung sind die Interessen von ELSA München e.V. und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu berücksichtigen sowie die Ideen der mitreisenden Delegation einzubeziehen.

§ 19 Änderung der Satzung; Auflösung der Vereinigung

(1) ¹Zu Änderungen der Satzung bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von Zwei-Dritteln der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Neuntel der Mitglieder. ²In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.

(2) ¹Eine Änderung der in § 2 niedergelegten Grundsätze (Vereinszweck) kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. ²Die zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder können innerhalb von vier Wochen ihre Zustimmung schriftlich gegenüber dem Präsidium erklären.

(3) ¹Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder. ²Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

München, den 03.07.2016